Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht
Az.: 7 RKg 1o/63

Verkündet
am 22.April 1965

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

.

Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 22. April 1965 in Berlin, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. K l ä ß und
Bundesrichter Dr. K r e b s
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter Dr. H a t e s a u l und
Bundessozialrichter N e u w a l d
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. April 1963 und das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 18. Januar 1962 aufgehoben.
Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

I. Der Kläger, von Beruf Kraftfahrer, ist verheiratet und besitzt zwei eheliche Kinder (Franz, geboren 1958, und Siegfried, geboren 1959). Diese leben zusammen mit einem Sohn der Ehefrau aus erster Ehe in seinem Haushalt. Außerdem hat der Kläger zwei uneheliche Kinder, Reinhold J., geboren 1953, und Klaus M., geboren 1957, die sich bei den Kindesmüttern befinden. Die leibliche Mutter von Klaus M., der das Personensorgerecht zusteht, hat selbst noch zwei weitere uneheliche Kinder. Diese sind adoptiert und unbekannten Aufenthalts. Für Klaus M. hat die Mutter bislang Kindergeld weder beantragt noch jemals bezogen. Der Kläger beantragte 1959 zunächst Kindergeld für Franz D. und benannte dabei zusätzlich Reinhold J. und Klaus M. Die beklagte Familienausgleichskasse (FAK) bewilligte das Kindergeld für Franz D., lehnte es dagegen für Klaus M. ab, weil auch dessen leibliche Mutter die Voraussetzungen hierfür erfülle und daher nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Kindergeldgesetzes (KGG) allein anspruchsberechtigt sei (Bescheid vom 6. Dezember 1959).

Im Klagewege hob das Sozialgericht (SG) den entgegenstehenden Bescheid der Beklagten auf und verurteilte diese, dem Kläger von Juli 1959 an Kindergeld für das Kind Klaus M. zu gewähren (Urteil vom 18. Januar 1962). Dessen Mutter habe keinen Anspruch, da mit der Adoption ihrer beiden anderen unehelichen Kinder deren Kindschaftsverhältnis zu ihr erloschen sei und sie daher nur noch ein Kind im Sinne des KGG besitze.

II. Das Landessozialgericht (LSG) wies die Berufung der beklagten FAK zurück (Urteil vom 26. April 1963). Zwar seien, im Gegensatz zur Ansicht des SG, auch die beiden adoptierten Kinder als "Zählkinder" zu berücksichtigen, da durch die Adoption das Kindschaftsverhältnis im Sinne des Kindergeldgesetzes zu den leiblichen Eltern nicht beseitigt werde.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Trotzdem komme die Konkurrenzvorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 KGG nicht zur Anwendung, weil die Kindesmutter den nach § 1 KGG erforderlichen Antrag auf Kindergeld nicht gestellt habe. Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 KGG sei, daß alle, auch die verfahrensrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere der Antrag, vorliegen müßten, weshalb bei dessen Fehlen der Antragsberechtigte aus dem Kreis der Kindergeldbewerber ausscheide. Wenn hierbei auch die Rechtsnatur des Antrags keine einheitliche Beurteilung erfahre, so sei doch diese Auslegung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 KGG im Hinblick auf das Ergebnis richtig. Es sei nämlich nicht einzusehen, warum in den Fällen, in denen sowohl Vater wie Mutter die materiellrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen des Kindergeldes erfüllten, der eine Elternteil seinen Anspruch dann einbüßen müsse, wenn der andere noch nie Kindergeld beantragt und erhalten habe. Wenn auch bei dieser Auslegung des Gesetzes wegen der Rückwirkung des Kindergeldantrags nach § 4 Abs. 2 KGG während einer kurzen Übergangszeit Doppelleistungen entstehen könnten, so sei dies doch das kleinere Übel gegenüber der Rechtsauffassung der Beklagten, die dazu führe, daß für ein Kind jahrelang kein Kindergeld gezahlt werde, obwohl der eine Elternteil alle materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen erfülle und auch einen Antrag gestellt habe. Dies wäre aber vorliegend der Fall, da die Kindesmutter das Sorgerecht für alle Kinder im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 KGG, d.h. für das gemeinsame Kind Klaus M., besitze und daher ihr Anspruch bei entsprechendem Antrag dem des Vaters vorgehen müßte.
Revision wurde zugelassen.

III. Die Beklagte legte form- und fristgerecht Revision ein. Die Auffassung des LSG, daß beim Fehlen des Kindergeldantrags der Antragsberechtigte aus dem Kreis der Kindergeldbewerber ausscheide und somit § 3 Abs. 1 Nr. 1 KGG nicht zum Zuge komme, sei rechtsirrtümlich. Hier liege

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Anspruchskonkurrenz vor, über die nur das zuständige Vormundschaftsgericht entscheiden könne. Nach herrschender Rechtsauffassung dürfe ein höchstpersönlicher Anspruch nicht deshalb von einem Gericht verneint werden, weil ihn der Berechtigte nicht geltend mache. Hinsichtlich des höchstpersönlichen Kindergeldanspruchs der Kindesmutter sei dies schon deshalb nicht möglich, weil anderen Personen durch die Nichtgeltendmachung des Anspruchs seitens der Kindesmutter keine Nachteile erwüchsen. Im übrigen würde die Auffassung des Berufungsgerichts zu Doppelzahlungen von Kindergeld führen, die noch dazu hinsichtlich Zahl und Dauer von erheblichem Ausmaß sein müßten. Dies widerspreche jedoch § 3 Abs. 1 Satz 1 KGG, der ausdrücklich vorschreibe, daß für jedes Kind nur ein einziges Kindergeld gewährt werden dürfe.

Die Beklagte beantragte,

> unter Aufhebung des angefochtenen Urteils in Stattgabe der Berufung der Beklagten gegen das gleichfalls aufzuhebende Urteil des Sozialgerichts vom 18. Januar 1962 in Wiederherstellung des Ablehnungsbescheides der Beklagten vom 6. Dezember 1960 die Klage abzuweisen,

hilfsweise,

> das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Der Kläger ist im Revisionsverfahren nicht vertreten und hat Erklärungen nicht abgegeben.

IV. Die gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision ist zulässig und begründet.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Gegenstand des Rechtsstreit ist der Bescheid der Beklagten vom 6. Dezember 1959, mit dem diese die Gewährung von Kindergeld für das Kind Klaus M. abgelehnt hat.

Nach den das Revisionsgericht bindenden (§ 163 SGG) Feststellungen des LSG ist der Kläger zur Unterhaltsleistung an seine unehelichen Kinder Reinhold J. und Klaus M. verpflichtet; deshalb gelten beide nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des KGG vom 13. November 1954 (BGBl I 333) als seine Kinder im Sinne dieses Gesetzes. Desgleichen gilt nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 KGG der in dem Haushalt des Klägers aufgenommene Stiefsohn (von der Ehefrau eingebracht) als sein Kind. Klaus M. ist also drittes Kind des Klägers im Sinne des Kindergeldgesetzes und begründet somit - da die übrigen Anspruchsvoraussetzungen des Kindergeldgesetzes außer Frage stehen - an sich einen Anspruch auf Gewährung von Kindergeld.

Neben dem Kläger erfüllt jedoch auch die leibliche Mutter von Klaus M. alle durch §§ 1, 2 KGG geforderten Voraussetzungen für einen Anspruch auf Kindergeld. Sie ist Arbeitnehmerin und hat ebenfalls noch zwei weitere Kinder, die - wie das LSG zu Recht angenommen hat - trotz ihrer Adoption nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 KGG weiterhin als ihre Kinder im Sinne des Kindergeldgesetzes gelten. Dies entspricht nicht nur dem natürlichen Empfinden, sondern auch der Regelung des Bürgerlichen Rechts. Zwar erlangt ein Kind durch die Adoption die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden (§ 1757 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB -), doch werden nach § 1764 BGB die sich aus dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Kind und seinen natürlichen Verwandten ergebenden Rechte und Pflichten nicht berührt, soweit das Gesetz nicht etwas anderes vorschreibt. Nach § 1765 BGB verliert zwar die

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Mutter des adoptierten unehelichen Kindes das Personensorgerecht für dieses und nach § 1766 BGB wird der Annehmende vorrangig unterhaltspflichtig. Nicht beseitigt wird jedoch nach den Vorschriften des Familienrechts das sich aus § 1589 BGB ergebende Verwandtschaftsverhältnis. Vielmehr verbleibt das adoptierte Kind ungeschmälert im natürlichen Verwandtschaftssystem (so Gernhuber, Familienrecht 1964, § 62 IX), weshalb auch das natürliche Verwandtschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern fortbesteht. Der Gesetzgeber hätte allerdings die Möglichkeit gehabt, ähnlich wie in § 16 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) vom 27. Juli 1957 (BGBl I 993) und dem § 2 Abs. 1 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) vom 14. April 1964 (BGBl I 265), der nunmehr die Regelung des BBesG übernimmt (vgl. RegBegründung zu § 2 BKGG, BT-Drucks. 818, IV.Wahlperiode 1961, S. 13), auch im Kindergeldgesetz adoptierte Kinder bei den leiblichen Eltern nicht zu berücksichtigen; das ist jedoch nicht geschehen. Vielmehr lehnt sich der Kinderbegriff des Kindergeldgesetzes, wie sich aus der Regierungsbegründung (BT-Drucks. 708, II. Wahlperiode 1953, S. 2) ergibt, bewußt eng an den Begriff des Kindes in § 32 Abs. 4 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG) idF vom 15. September 1953 (BGBl I 1335) an und umfaßt im wesentlichen die Kinder, für die eine Steuerermäßigung zusteht oder gewährt wird. Im Einkommensteuerrecht ist jedoch seit langem anerkannt, daß das Kindschaftsverhältnis im Sinne dieses Gesetzes durch die Adoption nicht berührt wird (vgl. BFH, 31. Oktober 1951 in BStBl III, 51, 226; Blümich/Falk "Einkommensteuerrecht", 9. Aufl. § 32 Anm. 3 d). Folglich bleibt auch nach § 2 KGG das adoptierte Kind im Verhältnis zu seinen leiblichen Eltern weiterhin Kind im Sinne dieses Gesetzes (vgl. Lauterbach/Wickenhagen, Komm. z. KGG, § 2 Anm. 7 und § 3 Anm. 11; Lauterbach/Nickel, KGG S. 41; Erman, Komm. z. BGB, 3. Aufl. § 1764 Anm. 2; a.A. Schieckel, Komm. z. KGG § 3 Anm. 4).

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Dieses Ergebnis wird durch § 3 Abs. 1 Nr. 2 KGG eindeutig bestätigt, der die Anspruchskonkurrenz zwischen leiblichen und Adoptiveltern entscheidet, eine Regelung die unnötig und widersinnig wäre, wenn das adoptierte Kind nicht mehr Kind seiner leiblichen Eltern im Sinne des Kindergeldgesetzes wäre.

V. Damit erfüllt auch die leibliche Mutter des Kindes Klaus M. sämtliche Voraussetzungen im Sinne der §§ 1, 2 KGG für einen Anspruch auf Kindergeld. Hierbei bleibt unerheblich, daß sie bislang keinen Antrag auf dessen Gewährung gestellt hat, da dieser Antrag nicht zu den materiellen Anspruchsvoraussetzungen des Kindergeldes gehört. Allerdings scheint zunächst die Erwähnung des Antrags im § 1 KGG, der nach seiner Überschrift "die Voraussetzungen des Anspruchs auf Kindergeld" enthält, dafür zu sprechen, daß jener Antrag - ähnlich wie zB der nach § 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) - eine materielle Voraussetzung des Anspruchs ist. Die Rechtsnatur des Antrags im Versorgungsrecht als eine materielle Anspruchsvoraussetzung ergibt sich jedoch dort nicht nur aus dem Wortlaut des § 1 BVG, sondern bereits aus dessen Entstehungsgeschichte und dem gesetzgeberischen Zweck (vgl. BSG 2, 291, hier 293). Demgegenüber geht, ohne daß auf grundsätzliche Auseinandersetzungen über das Wesen des Antrags auf dem Gebiet der Sozialleistungen eingegangen werden müßte (vgl. zB Jerosch in ZfS 53, 288 und 55, 275; Mauss in ZfS 57, 236, 263, 293; Lohmann in SGb 64, 128; Barth in SGb 64, 5 und 358), aus dem Kindergeldgesetz hervor, daß hier der Antrag keine materielle Anspruchsvoraussetzung, sondern lediglich eine verfahrensrechtliche, das Prüfungs- und Auszahlungsverfahren einleitende Willenserklärung darstellt. Dies erweist sowohl die ursprüngliche als auch die heute gültige Fassung des § 4 Abs. 2 KGG, die den Antrag auf Kindergeld nicht zu den Voraussetzungen des Kindergeldanspruchs zählt, sondern ihnen deutlich gegenüberstellt. Hierdurch wird geklärt, daß der Antrag auf Kindergeld

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

nach dem Willen des Gesetzgebers nicht zu den Anspruchsvoraussetzungen gehört, sondern eine selbständige verfahrensrechtliche Willenserklärung darstellt, mit der der Antragsteller zum Ausdruck bringt, daß er von dem ihm nach Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zustehenden Anspruch Gebrauch machen will und gleichzeitig den Anfangszeitpunkt für die Gewährung des Kindergeldes bestimmt. Ebenso deutlich geht der Gegensatz zwischen Anspruchsvoraussetzungen und Antrag sowie der rein verfahrensrechtliche Charakter des letzteren aus § 4 Abs. 4 KGG hervor, demzufolge das Kindergeld bis zum Ende des Monats gewährt wird, "in dem die Voraussetzungen des Anspruchs weggefallen sind o d e r der Antrag widerrufen wird". Würde das Gesetz den Antrag zu den Anspruchsvoraussetzungen des Kindergeldes zählen, so wäre diese Gegenüberstellung und Hervorhebung des Antrags jedenfalls überflüssig. Desgleichen läßt die Tatsache, daß § 8 Abs. 2 KGG das Antragsrecht auch anderen Personen oder Stellen als dem Träger des höchstpersönlichen (vgl. § 8 Abs. 1 KGG; Lauterbach/Wickenhagen, aaO, § 8 Anm. 2) Kindergeldanspruchs einräumt, nur den Schluß zu, daß der Antrag nicht zu den Voraussetzungen des Anspruchs gehört. Gegenüber dieser vom Gesetz getroffenen eindeutigen Unterscheidung zwischen Anspruchsvoraussetzungen und Antrag besitzt die Erwähnung des Antrags, der sonst im Abschnitt "Verfahren" (§ 25 KGG) behandelt wird, im § 1 KGG kein entscheidendes Gewicht. Sie läßt sich vielmehr zwanglos dahin erklären, daß das Kindergeld dem Anspruchsberechtigten nicht aufgedrängt, sondern ihm erst auf seine entsprechende Willenserklärung hin ausgezahlt werden soll (vgl. Hess. LSG vom 29. August 1956 in SGb 57, 189). Diese Auslegung rechtfertigt sich um so mehr, als der Gesetzgeber in den nachfolgenden Kindergeldgesetzen bemüht war, eine - auch räumlich - saubere und unmißverständliche Trennung des Antrags von den materiellen Anspruchsvoraussetzungen zu bewirken. Dies ergibt schon § 1 des Kindergeldergänzungsgesetzes (KGEG)

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

vom 23. Dezember 1955 (BGBl I 841), dessen Absatz 2 hinsichtlich des Antrags inhaltlich nichts anderes besagt als § 1 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz KGG, durch die getrennte Behandlung in Abs. 2 jedoch den rein verfahrensrechtlichen Charakter des Antrags klarer hervorhebt. Dieser Absatz 2 des § 1 KGEG findet sich wörtlich in Absatz 1 Satz 1 des § 21 Kindergeldkassengesetzes (KGKG) vom 18. Juli 1961 (BGBl I 1001) wieder, der den Antrag auf Zweitkindergeld (wie später auch das BKGG) ausschließlich bei den Verfahrensvorschriften regelt, um - wie es in der RegBegründung (BT-Drucks. 2648, III. Wahlperiode 1961, zu § 22 KGKG) wörtlich heißt - damit zum Ausdruck zu bringen, "daß der Antrag nur eine formelle Leistungsvoraussetzung darstellt, was beim KGG nicht unzweifelhaft ist". Aus jenen anschließend getroffenen völligen Klarstellungen folgt, daß der Erwähnung in § 1 KGG entscheidende rechtssystematische Bedeutung nicht zukommt. Im Kindergeldgesetz gehört der Antrag ebenfalls nicht zu den materiellen Anspruchsvoraussetzungen, sondern stellt lediglich eine verfahrensrechtliche Leistungsvoraussetzung dar (im Ergebnis zustimmend: Lauterbach/Wickenhagen, aaO, § 1 Anm. 6; Schieckel, aaO, § 1 Anm. 3; Tiede/Bürger/Wingen, Komm. z. KGG § 4 Anm. 3 b; Käß, KGG § 1 Anm. 1; Hess. LSG, aaO).

VI. Da somit auch die Mutter des unehelichen Kindes Klaus M. ebenso wie der Kläger alle Voraussetzungen des Anspruchs auf Kindergeld für dieses Kind erfüllt, besteht zwischen beiden eine echte Anspruchskonkurrenz, die durch § 3 Abs. 1 Nr. 1 KGG gelöst wird. Die Anwendung dieser Vorschrift, die bestimmt, wem der Kindergeldanspruch zusteht, wenn mehrere Personen die Voraussetzungen dieses Anspruchs erfüllen, scheitert nicht etwa daran, daß die Mutter des Kindes Klaus M. bisher Antrag auf Kindergeld nicht gestellt hat. Denn da jener, wie oben dargetan, nicht zu den materiellen Anspruchsvoraussetzungen des Kindergeldes im Sinne des § 1 KGG gehört,

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

ist es nicht möglich, ihn - wie es das LSG (gestützt auf Witting/Meier § 3 Anm. 3) versucht - trotzdem zu den Anspruchsvoraussetzungen im Sinne des § 3 Abs. 1 KGG zu zählen und eine Anspruchskonkurrenz dann zu verneinen, wenn nicht auch zwei Anträge auf Kindergeld vorliegen. Eine derartige Auslegung würde nicht nur, wie das LSG selbst erkennt, zu einer Aufspaltung der Rechtsnatur des Antrags führen, sondern ist mit dem ausdrücklichen Wortlaut des § 3 Abs. 1 KGG unvereinbar. Dort wird gerade allein darauf abgestellt, daß mehrere Personen für das gleiche Kind die "Voraussetzungen für einen A n s p r u c h auf Kindergeld" erfüllen. Da aber der Antrag nicht zu den materiellen Voraussetzungen des Anspruchs im Sinne des Kindergeldgesetzes gehört, sondern lediglich eine verfahrensrechtliche Leistungsvoraussetzung darstellt, würde es sowohl dem Wortlaut des § 3 Abs. 1 KGG als auch der Systematik dieses Gesetzes, das von einem einheitlichen Begriff der Anspruchsvoraussetzungen ausgeht, insgesamt widersprechen, den Antrag auf Kindergeld zwar nicht zu den Anspruchsvoraussetzungen im Sinne des § 1 KGG, aber zu den "Voraussetzungen des Anspruchs" im Sinne des § 3 Abs. 1 KGG zu rechnen.

Gehört also der Antrag als verfahrensrechtliche Leistungsvoraussetzung ebenfalls nicht zu den Voraussetzungen für einen Anspruch auf Kindergeld nach § 3 Abs. 1 KGG, greift diese Vorschrift schon dann ein, wenn (wie im vorliegenden Fall) zwei Personen alle materiellen Voraussetzungen des Anspruchs auf Kindergeld für dasselbe Kind erfüllen. Konkurrieren dann Ansprüche der leiblichen Eltern miteinander, so bestimmt § 3 Abs. 1 Nr. 1 KGG, wem von beiden der höchstpersönliche Anspruch auf Kindergeld allein zusteht. Danach hat grundsätzlich der Vater den Kindergeldanspruch, es sei denn, daß das Sorgerecht für alle Kinder ausschließlich der Mutter zusteht. Da das Personensorgerecht stets nur für gemeinschaftliche Kinder übertragen werden kann (vgl. § 1671 BGB; § 627 ZPO), steht der Kindergeldanspruch

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

der Mutter nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 KGG dann zu, wenn sie das Sorgerecht für alle gemeinschaftlichen Kinder besitzt (so h.M.: Lauterbach/Wickenhagen, aaO, § 3 Anm. 1o; Schieckel, aaO, § 3 Anm. 3; Tiede/Bürger/Wingen, aaO, § 3 Anm. 2; Bayer. ObLG, aaO, S. 453; vgl. auch RegBegründung zu § 3 Abs. 3 BKGG - BT-Drucks. 818, IV. Wahlperiode 1961, S. 13 -). Da nun das Kind Klaus M., für das der Kläger Kindergeld begehrt, das einzige gemeinsame Kind von ihm und dessen leiblicher Mutter ist und letztere nicht nur alle Voraussetzungen eines Anspruchs auf Kindergeld erfüllt, sondern zudem auch ausschließlich das Sorgerecht für Klaus M. besitzt, steht nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 KGG einzig ihr als die Kindesmutter der Kindergeldanspruch zu. Daher kann, unabhängig davon, ob sie das nach der gesetzlichen Regelung der Anspruchskonkurrenz nur ihr zustehende Kindergeld beantragt oder nicht, der Kläger Kindergeld für dieses Kind nicht beanspruchen.

VII. Dieses Ergebnis widerspricht nicht, wie das LSG in Anlehnung an Witting/Meier, § 3 Anm. 3 KGG annimmt, dem Sinn und Zweck des § 3 KGG. Jene Vorschrift behandelt zwei verschiedene Problemkreise: Während Abs. 2 Doppelleistungen von Kindergeld und anderen, diesem entsprechenden Leistungen für das gleiche Kind verhindern will, dient Abs. 1 nach seinem Satz 1 dazu, das Prinzip, daß für jedes Kind nur ein einziger Leistungsanspruch nach dem KGG besteht, zu verwirklichen (vgl. Lauterbach/Wickenhagen, aaO, § 3 Anm. 4). Diese Regelung des § 3 Abs. 1 KGG wird erforderlich, weil nach dem KGG das gleiche Kind bei verschiedenen Personen berücksichtigt werden kann, also mehrere Personen die Voraussetzungen des Anspruchs auf Kindergeld für ein und dasselbe Kind erfüllen könnten. Da aber für jedes Kind immer nur ein Kindergeld gewährt werden darf (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KGG), wird bewußt und gewollt zwischen den Voraussetzungen des Kindergeldanspruchs und dem Leistungsanspruch selbst unterschieden. Wer dann von mehreren die Anspruchsvoraussetzungen erfüllenden

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Personen den - einen - Leistungsanspruch hat, also einziger Anspruchsberechtigter ist, bestimmt die Konkurrenzregelung des § 3 Abs. 1 KGG (vgl. OLG Hamm in RPfl. 56, 132, 133; LG Traunstein in NJW 55, 1076; Lauterbach/Wickenhagen, aaO, § 3 Anm. 4; Witting/Meier, aaO, § 3 Anm. 5; Kleinheyer in FamRZ 55, 350 und Paulick in BABl 56, 300). Auch in diesen Fällen, in denen das Gesetz selbst den Anspruchsberechtigten bestimmt, ist also nur ein einziger Inhaber des höchstpersönlichen Kindergeldanspruchs vorhanden, der selbst im Besitz dieses allein ihm zustehenden Anspruchs bleibt, wenn er kein Kindergeld beantragt. Nur durch eine Anordnung des Vormundschaftsgerichts nach § 3 Abs. 1 Satz 6 KGG könnte der Anspruch auf eine andere Person übertragen werden. Diese Möglichkeit, abweichend vom Regelfall des § 3 Abs. 1 KGG einen anderen Anspruchsberechtigten zu bestimmen (vgl. Lauterbach/Wickenhagen, aaO, § 3 Anm. 21), wenn das Wohl der Kinder es erfordert, gleicht die durch die oben gefundenen Ergebnisse scheinbar bestehende Härte aus. Denn das Vormundschaftsgericht wird durch § 3 Abs. 1 Satz 6 KGG ermächtigt, die Interessen des Kindes dadurch zu wahren, daß es einen anderen Berechtigten bestimmt, wenn der gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KGG allein Anspruchsberechtigte durch Nichtbeantragung des Kindergeldes etwa das Wohl aller beteiligten Kinder verletzt. Andererseits werden die Belange des Klägers als Vater des unehelichen Kindes dadurch, daß die Kindesmutter von dem ihr allein zustehenden Kindergeldanspruch keinen Gebrauch macht, nicht betroffen, da er hierdurch keinen Nachteil im Vergleich zu dem Normalfall, in dem die Kindesmutter das Kindergeld in Anspruch nimmt, erleidet.

Nur dieses Ergebnis, daß der Kindergeldanspruch selbst dann allein dem durch § 3 Abs. 1 KGG gesetzlich bestimmten Berechtigten zusteht, wenn dieser keinen Antrag auf Leistung des Kindergeldes gestellt hat, läßt auch die dem Kindergeldantrag in § 4 Abs. 2 KGG bereits durch § 10 KGEG gegebene

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

rückwirkende Kraft vertretbar erscheinen. Denn hierdurch allein kann verhindert werden, daß bei nachträglicher Antragstellung des gemäß § 3 Abs. 1 KGG tatsächlich Berechtigten etwa Doppelleistungen (nach § 4 Abs. 2 KGG idF des KGEG von drei, nach der Fassung des KGKG sogar von sechs Monaten) entstehen; ein solches Ergebnis wäre mit § 3 Abs. 1 Satz 1 KGG, der für jedes Kind nur einen Leistungsanspruch gewährt, unvereinbar.

VIII. Da nach alledem nur der Mutter des Kindes Klaus M., nicht aber auch dem Kläger der Kindergeldanspruch für dieses Kind von Gesetzes wegen zusteht, waren die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Klage abzuweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 1 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS